

**Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende, Beisitzende
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulübersichten

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

Mit dem Masterabschluss erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der sie auf anspruchsvolle Tätigkeiten in der Industrie, in Forschungseinrichtungen und in der Wissenschaft vorbereitet. Das Studium vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie komplexe ingenieurwissenschaftliche Probleme eigenständig formulieren, analysieren und unter Berücksichtigung technischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen lösen können. Sie beherrschen die Anwendung aktueller wissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, sich in neue, forschungsnahe Themengebiete einzuarbeiten, um an der Weiterentwicklung des Fachs mitzuwirken. Der Masterstudiengang zielt auf eine umfassende technische Bildung ab und befähigt die Studierenden dabei, über die Grenzen ihrer Spezialisierung hinauszublicken und interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für das lebenslange Lernen, das für eine erfolgreiche Karriere sowohl in der Wirtschaft als auch in der Wissenschaft notwendig ist. Mit einer Vielzahl englischsprachiger Lehrveranstaltungen, die je nach Wahl ein vollständig englischsprachiges Studium ermöglichen, bereitet der Masterstudiengang darüber hinaus besonders gut auf eine berufliche Orientierung im internationalen Umfeld vor. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen ist
 - a) für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund, für den Zugang zum Masterstudiengang Logistik ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Logistik (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund und für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein Bachelorabschluss oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens siebensemestrigen vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen

Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen oder

- c) ein Bachelorabschluss oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen. In diesem Fall werden gemäß Absatz 5 Auflagen in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten (LP) festgesetzt.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 17 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 16 LP aus dem Gebiet Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Fertigungstechnik / Werkstofftechnik
 - d) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Technisches Zeichnen / CAD / Maschinenelemente / Konstruktion / Produktentwicklung
 - e) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Elektrotechnik / Messtechnik / Regelungstechnik
 - f) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Thermodynamik / Wärmeübertragung.
- (3) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Logistik ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Technische Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 38 LP aus dem Gebiet Logistik.
- (4) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b und c zum Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Höhere Mathematik
 - b) Leistungen im Umfang von 8 LP aus dem Gebiet Technische Mechanik
 - c) Leistungen im Umfang von 16 LP aus dem Gebiet Elektrotechnik / Messtechnik / Regelungstechnik
 - d) Leistungen im Umfang von 30 LP aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Leistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Sind im Rahmen des Zugangs Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 LP festgesetzt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Die Erbringung der Auflagen muss spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

- (6) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (7) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (8) Ausreichende Englischkenntnisse zur Belegung der englischsprachigen Module im Wahlbereich und zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (9) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Entsprechend sind gemäß der Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium pro Semester in der Regel 30 LP zu erwerben und im Teilzeitstudium pro Semester in der Regel 15 bis 20 Leistungspunkte.
- (3) LP werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Masterstudiengang kann als Teilzeit- oder als Vollzeitstudiengang studiert werden.

- (2) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei Semester (eineinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester (zweieinhalb Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (3) Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist möglich. Der Wechsel ist im Rahmen der Rückmeldung zum nächsten Semester gegenüber dem Studierendensekretariat durch die*den Studierende*n verbindlich zu erklären.
- (4) Das Masterstudium umfasst insgesamt in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik, und Wirtschaftsingenieurwesen jeweils 2700 studentische Arbeitsstunden, die 90 LP entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Sind Module als Wahlpflicht gekennzeichnet, können Studierende aus einem Katalog wählen. Die freie Wahl kann in den in § 11 Absatz 2 benannten Fällen eingeschränkt werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass nur solche Module aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden können, deren Prüfungsverfahren noch nicht im Rahmen eines anderen Wahlpflichtkataloges eröffnet wurde. Die Module werden nach § 1 Absatz 2 in dem Modulhandbuch konkretisiert.
- (5) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in Vollzeit und in Teilzeit jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 LP. Die empfohlenen Verlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit des Masterstudiums sind in der Anlage 2 wiedergegeben.
- (6) In den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen belegen die Studierenden ab dem ersten Semester ein Profil. Ein Profil kann sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule umfassen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher geben Auskunft über die angebotene Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungssprache. Möglich ist auch, dass die Lehrsprache einzelner Lehrveranstaltungen variiert. Dann kann die Modulbeschreibung mehrere Lehrveranstaltungssprachen vorsehen. Bei der Entscheidung, welche Sprache in der konkreten Lehrveranstaltung zum Einsatz kommt, soll eine Rücksprache mit den Studierenden erfolgen, um die Bedürfnisse der Studierenden zu berücksichtigen.
- (8) In der Anlage A sind die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden LP und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung / benotet oder unbenotet), dargestellt.
- (9) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen des Masterstudiengangs Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen kann aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die*Der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende beantragt bei dem*der Dekan*in die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie eine Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Einvernehmen mit dem*der Dekan*in wird die Begrenzung rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen oder gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber den Lehrenden geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Maschinenbau stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung oder durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.

- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form, Umfang und Sprache der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden. Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund erfolgen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Ab- bzw. Anmeldefristen gelten. Bei Seminaren und Projektseminaren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie bei allen Fachlaboren und allen Veranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden im Rahmen der Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen gilt als Prüfungsbeginn der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die im Anhang dieser Prüfungsordnung und/oder in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden oder einer*einem Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei schriftlichen Prüfungen eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 15 Minuten und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 30 Minuten und maximal drei Zeitstunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine

Gesamtdauer von 120 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.

- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der*dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 8 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörende ausgeschlossen werden.
- (12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von zwei Prüfende im Sinne des § 13 zu bewerten.
- (13) Für elektronische Prüfungen sind die Regelungen zu schriftlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden. Für Prüfungen in elektronischer Kommunikation sind die Regelungen zu mündlichen Prüfungen entsprechend anzuwenden.
- (14) Schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 12, mit Ausnahme der Masterarbeit, sind von beiden Prüfenden getrennt entsprechend § 18 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend. Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 20.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt in diesem Fall die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen voraus. Dies gilt nicht, wenn einzelne Studienleistungen in Ausnahmefällen als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Note zählt bei der Berechnung der Modulnote nicht. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 18 Absatz 4 lit. b keine Anwendung. Für bestandene Studienleistungen kann eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer festgelegt werden, wenn die Studienleistung nach

Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht mehr auf die Modulprüfung vorbereitet. Nach Ablauf dieser Frist muss die Studienleistung neu erbracht werden, um sich für die Modulprüfung anmelden und an dieser teilnehmen zu können. Ob Studienleistungen eine begrenzte Gültigkeit haben, ergibt sich aus der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Bereits erbrachte (freiwillige/verpflichtende) Studienleistungen verpflichten nicht zum Abschluss des Moduls, es sei denn es erfolgte bereits eine verbindliche Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Absatz 5.

- (16) Studienleistungen liegen in Umfang, Form und Inhalt deutlich unterhalb des Niveaus einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates oder nach positivem Votum des Studienbeirats mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (18) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der*des Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Ort, Zeitpunkt und Prüfungsform der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem regulären Prüfungstermin gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu erklären und bedarf einer schriftlichen Begründung. Zum Prüfungszeitpunkt des Erstversuchs darf keine Beurlaubung beantragt sein (ausgenommen aufgrund der Erziehung und Betreuung eigener Kinder oder der Pflege und Versorgung von Angehörigen).
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu

Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsverfahren in diesem Modul begonnen oder sobald über den Antrag auf Anerkennung oder über den Antrag auf Anrechnung eines Leistungsnachweises entschieden wurde. Müssen innerhalb eines Wahlpflichtbereiches mehrere Module gewählt werden, sind diese grundsätzlich frei kombinierbar. Dies gilt nicht, sofern das Modulhandbuch ausdrücklich eine bestimmte Kombination als verbindliche Wahlmöglichkeit vorsieht. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen kann nicht durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.
- (3) Das Profil muss gewählt werden, bevor sich die Studierenden für die erste profilspezifische Prüfung anmelden. Das gewählte Profil darf in den Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag über den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich. Die vor dem Wechsel abgelegten profilspezifischen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche werden in dem neuen Profil angerechnet, soweit die betroffenen Module in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neu gewählten Profils vorhanden sind. Soweit in dem ersten gewählten Profil bereits mehr Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen worden sind als in den Pflicht- oder Wahlpflichtkatalogen des neuen Profils anrechenbar sind, werden nur die zeitlich zuerst erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen angerechnet. Der Wechsel ist ausgeschlossen, wenn eines der im Profil zu absolvierenden Module endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 LP aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.

- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen*deren Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt und zwar zwei aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei aus der Gruppe der Studierenden. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Studiengang Master of Science im Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Diese*deren Stellvertreter*innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der*dem Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung vom Prüfungsausschuss entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf den Vorsitz übertragen: Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellung, Nachteilsausgleiche, Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 sowie Entscheidungen über Anträge gemäß § 8 Absatz 18. Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat können nicht auf den Vorsitz übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern bzw. ihre Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. ihre Vertreter*innen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der*des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung dem Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden im Masterstudiengang darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt,

wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben bzw. Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen des

Masterstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen als zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Maschinenbau, Logistik bzw. Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu dem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidat*in nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 60 LP zu erwerben sind, zusammen. Weitere 30 LP sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten LP.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---|--------------------------|--|
| 1 | = | <i>sehr gut</i> | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | <i>gut</i> | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | <i>befriedigend</i> | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | <i>ausreichend</i> | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von LP wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mit mindestens „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,
sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,
gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,
gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,
gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,
befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,
befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,
befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,
ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,
ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 13 erfolgt.
- (8) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der LP gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) In einzelnen Modulen kann es vorkommen, dass die Gesamtanzahl der addierten LP der einzelnen Teilleistungen höher ist als die im Anhang und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegebene Anzahl der LP des Moduls. In diesem Fall wird die Modulnote wie oben beschrieben aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen LP gewichteten Einzelnoten errechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das Modul mit den im Anhang angegebenen LP gewichtet.
- (10) Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs können für einzelne Module freiwillige Studienleistungen vorsehen. In diesem Fall können auf Antrag der*des Studierenden und nach Maßgabe der*des Prüfenden bei der Festsetzung der Modulnote über die Modulprüfung hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wird. Die Berücksichtigung von freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen darf nur zu einer Verbesserung der Modulnote von höchstens 0,7, bestenfalls zur Note 1,0 führen.
- (11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 8 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Gesamtnote der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der LP gewichtet werden. Unbenotete Module (wie anerkannte Module, bei denen eine Notenumrechnung nicht möglich ist) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (12) Zur relativen Einstufung wird die Gesamtnote in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Die Bildung der Bezugsgruppe für die ECTS-Einstufungstabelle erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der Bezugsgruppe grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, wird keine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung der Gesamtnote in einer ECTS-Einstufungstabelle verzichtet werden. Bei der Zusammensetzung der Bezugsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Bezugsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den LP gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 45 LP aus abgeschlossenen Modulen gemäß § 5 Absatz 3 im Masterstudiengang aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden 30 LP erworben.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von der*dem Prüfenden mit dem*der jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Masterstudiengang Maschinenbau kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum oder der Lehrinheit Maschinenbau der Fakultät

für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Logistik kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Informatik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Masterarbeit von jeder*jedem Hochschullehrenden und jeder*jedem Habilitierten, die*der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die*der Betreuer*in der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der*die Studierende entschieden hat. Soll die Masterarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses. Andere Personen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen. In diesem Fall muss der*die Betreuer*in Hochschullehrende*r in einem dem Thema der Arbeit entsprechenden Fachgebiet sein.

- (5) Der*Die Kandidat*in beantragt die Zulassung zur Masterarbeit gegenüber der Zentralen Prüfungsverwaltung. Sind die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 erfüllt, werden der*dem Kandidatin*Kandidaten die Anmeldeunterlagen zur Masterarbeit zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den*die Betreuer*in. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hierzu übermittelt der*die Betreuer*in die Anmeldeunterlagen unverzüglich an die Zentrale Prüfungsverwaltung.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 24 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 12 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Frist, kann die*der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Bei Abgabe der Masterarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

- (11) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat*in 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet, die in der Regel mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sind. Für die Bewertung gilt § 8 Absatz 11 Satz 3 und Satz 4. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattfindet, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von dem Vorsitzend des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 18 Absatz 8 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen. Die Bewertung von Masterarbeiten, die an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angefertigt werden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe.
- (6) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 80 % und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 20 % zusammen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung auf Antrag an den Prüfungsausschuss in weiteren als den vorgeschriebenen,

auch fachfremden, Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine LP erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Modulhandbücher. Ergänzend sind die Bedingungen und Voraussetzungen der für das jeweilige Modul verantwortlichen Fakultät zu beachten.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Prüfungsleistungen werden auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis sowie das Transcript of Records aufgenommen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Hat die*der Kandidat*in alle Leistungen des Masterstudiums bestanden, kann sie*er bei der Zentralen Prüfungsverwaltung die Erstellung der Abschlussdokumente beantragen. In der Regel werden die Abschlussdokumente innerhalb von 6 Wochen ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Studiengangsbezeichnung, die Angabe des Profils die Gesamtnote der Masterprüfung, , das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen LP aufzunehmen. Für das Modul „Außerfachliche Kompetenz“ werden im Zeugnis neben der Modulbezeichnung und den LP auch die Bezeichnungen, die Noten sowie die LP der einzelnen Teilleistungen ausgewiesen. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zusatzqualifikationen im Sinne des § 21 ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Sofern für den Studiengang eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Absatz 12 erstellt wird, wird diese den Studierenden gesondert zur Verfügung gestellt.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (5) Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records). Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (6) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen LP und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (7) Das Zeugnis wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.
- (8) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der*dem Kandidatin*Kandidaten in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidat*in wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolvent*in ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 25

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den jeweiligen Prüfenden zu stellen. Die*Der jeweilige Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) an der Technischen Universität Dortmund für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden erstmals ab dem Wintersemester 2026/2027 Anwendung.
- (4) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 in einen der Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (5) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengängen Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits eine neue Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben und denen nur noch 30 LP zum Bestehen ihrer Masterarbeit fehlen, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass die Prüfungsordnung bis einschließlich zum Sommersemester 2028 weiter gilt, für die sie sich eingeschrieben haben.
- (7) Die Änderungen in § 20 Absatz 2 bezüglich des analogen Abgabeverfahrens und in § 22 Absatz 2 Satz 2 bezüglich der Aufnahme der Studiengangsbezeichnung sowie der Angabe des Profils in das Zeugnis gilt für alle in die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 8. Juli 2026 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 24. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlage 1: Modulübersichten

Bedeutung der Abkürzungen:

MP Modulprüfung

TL Teilleistungen

M. Sc. Maschinenbau

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9701	5	MP oder TL	Fachlabor Maschinenbau		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9901	30	2 TL	Masterarbeit Maschinenbau	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Konstruktions- und Fluidenergietechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Produktionstechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Werkstofftechnik“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Technische Betriebsführung“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Computational Mechanics“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Data-driven Engineering“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 50 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

M. Sc. Logistik

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9702	5	MP oder TL	Fachlabor Logistik		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9902	30	2 TL	Masterarbeit Logistik	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Logistik sind verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Aus dem Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtmodule

<i>Nr.</i>	<i>LP</i>	<i>Benotete Modulprüfung/ Teilleistungen</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Zugangs- voraussetzungen zur Lehrveranstaltung</i>	<i>Zulassungs- voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung/ Teilleistung</i>
MB-9703	5	MP oder TL	Fachlabor Wirtschaftsingenieurwesen		
MB-9601	5	MP oder TL	Außerfachliche Kompetenz (Master)		
MB-9903	30	2 TL	Masterarbeit Wirtschaftsingenieurwesen	siehe § 19 Absatz 2	

Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlkatalog Wirtschaftswissenschaften sind verschiedene Module im Umfang von 15 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Wahlpflichtmodule Profil

Sofern Studierende das Profil „Produktionsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Zirkuläres Wertschöpfungsmanagement“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Management elektrischer Systeme“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

Sofern Studierende das Profil „Industrial Management“ gewählt haben, sind aus den Katalogen des Profils verschiedene Module im Umfang von 35 LP zu belegen (siehe Modulhandbuch).*

* Die Module der einzelnen Wahlpflichtbereiche ergeben sich aus den Modulhandbüchern. Die Angaben der LP sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an LP erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von LP auf die Masterprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 18 Absatz 8 bzw. § 18 Absatz 11 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Anlage 2: Studienverlaufspläne der Studiengänge in Vollzeit und in Teilzeit

M. Sc. Maschinenbau

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Maschinenbau (Vollzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Mobilitätsfenster	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP
2		Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Maschinenbau (Teilzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP				15
2				Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP	15
3	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP				15
4				Profilkatalog C 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

M. Sc. Logistik

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Logistik (Vollzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Mobilitätsfenster	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Fachlabor 5 CP 30
2		Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP 30
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Logistik (Teilzeitstudium)							
Semester	Module und Kataloge						CP
1	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP				15
2				Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP	Fachlabor 5 CP	15
3	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Maschinenbau und Informatik 5 CP				15
4				Wahlkatalog Logistik 5 CP	Wahlkatalog Logistik 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP						30

M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Vollzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen (Vollzeitstudium)								
Semester	Module und Kataloge							CP
1	Mobilitätsfenster	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP		Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	Fachlabor 5 CP
2		Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP
3	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP							30

Teilzeit

Studienverlaufsplan M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen (Teilzeitstudium)					
Semester	Module und Kataloge				CP
1			Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	12,5
2		Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Wahlkatalog Wirtschafts- wissenschaften 7,5 CP	12,5 - 17,5
3	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Fachlabor 5 CP	15 - 17,5
4	Profilkatalog C (im Profil Industrial Management) (7,5 CP)	Profilkatalog C (in den Profilen PM, ZWSM, MES) 5 CP	Profilkatalog D 5 CP	Außerfachliche Kompetenz 5 CP	15 - 17,5
5	Masterarbeit (24 Wochen) 30 CP				30